

**Stadtplanung und -entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster**

AZ: 61.1 / Frau Krüger

Drucksache Nr.: 0016/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	30.06.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33
"Biogasanlage Sickfurt" für das Gebiet
nördlich der Straße "Sickkampsredder",
westlich der Straße "Sickfurt", ca. 520 m
östlich des Sportplatzes Bönebüttel**

- Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

Antrag:

1. Für das Gebiet nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Es werden u. a. folgende Planungsziele verfolgt:
 - die elektrische Leistungsfähigkeit der bereits vorhandenen Biogasanlage (derzeit max. 1,0 MW) soll auf 1,2 MW (Spitzenleistung) bei einer Jahresleistung von durchschnittlich 1,0 MW erhöht werden.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange soll das Büro für Bauleitplanung, Bornhöved, beauftragt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Ursprünglicher Anlass zur Planung ist der Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes von Hrn. Loop vom 13.01.2014. Herr Loop beantragt darin die zeitweilige Erhöhung der Spitzenleistung der Biogasanlage bei Beibehaltung der Jahresmittelleistung von 1,0 MW.

Es ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, anzuwenden. Ein Bebauungsplan existiert hierfür nicht. Nach den Darstellungen in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung zulässig. Dieser Flächennutzungsplan ist zu ändern, um eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Anlage zu ermöglichen. Daraufhin wurde in der Gemeindevertretung vom 12.05.2014 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Anschließend wurde einvernehmlich mit der Kreisplanung des Kreises Plön vereinbart, dass auf die Leistungsbeschränkung im Flächennutzungsplan wegen mangelnder Ermächtigungsgrundlage verzichtet werden muss. Stattdessen müsse, um eine Leistungsbeschränkung in irgendeiner Form zu erwirken, ein Bebauungsplan mit beschränkenden Festsetzungen aufgestellt werden. Da es sich bei der Festsetzung der elektrischen Leistung nicht um eine der im Angebotsbebauungsplan zulässigen Festsetzungen nach § 9 BauGB handelt, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich, der über den § 9 BauGB hinaus weitere Regelungen treffen kann. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann daher die elektrische Leistungsfähigkeit der bestehenden Biogasanlage festgesetzt werden. Aus diesem Grund soll nun der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst werden.

Herr Loop hat dazu einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingereicht. Darin führt er die angestrebte Leistungsfähigkeit seiner Anlage aus:

„Um die elektrische Leistung der auf der Biogasanlage installierten Motoren ebenfalls bedarfsgerecht betreiben zu können, wird hiermit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 1,2 MW (1.200 KW) beantragt. Die jährliche eingespeiste Leistung übersteigt nicht die elektrische Arbeit von 8,76 Mio. kWh (8.760 Stunden x 1.000 kW). Ein Nachweis kann durch den eingebundenen Umweltgutachter erbracht werden. Eine Erhöhung der Gasproduktion bzw. eine Erhöhung der Maisanbauflächen ist nicht geplant und nicht beabsichtigt.“ (Antrag Loop vom 18.06.2014)

Bönebüttel, den 18.06.2014

(gez. Runow)

Udo Runow
Bürgermeister

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Antrag des Hrn. Loop vom 18.06.2014